



Kiebitz & Co.  
Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege in Oberndorf e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kiebitz & Co. Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege in Oberndorf e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 21787 Oberndorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung und Unterstützung der Nachmittagsbetreuung von Kindern und Jugendlichen in Oberndorf und der daraus erwachsenden Aufgaben und Leistungen;
  - die Förderung von weiteren Angeboten in Oberndorf, die dem Gemeinwohl dienen und das kulturelle und soziale Miteinander fördern.

Diese Zwecke sollen mit allen rechtlich zulässigen Mitteln erreicht werden, wie z. B.:

- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - Einwerbung von Spendengeldern
  - Fördermittel
  - Paten-Vermittlung
  - Eigenarbeit und Veranstaltungen
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3



## Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller kann in diesem Fall darauf bestehen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag entscheidet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod oder - bei juristischen Mitgliedern - Auflösung
  - b. durch Austritt aufgrund einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Der Beschluss ist dem betroffenen unter Angabe der Gründe durch einfachen Einschreibbrief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die danach von der Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung ist endgültig.

## § 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht mit dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. die Festlegung der Beitragssätze
- b. die Wahl des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes
- d. Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplans
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl der Rechnungsprüfer



- g. Änderung der Satzung
  - h. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. In der Einladung sind der Ort, Datum, Uhrzeit und die Tagesordnung aufzuführen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn
- das Interesse des Vereins es erfordert,
  - ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorliegt oder
  - mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von einer Mitgliederversammlung beschlossen wurde.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein Vorstandsmitglied mit entsprechender Vollmacht vertreten. Jedes Mitglied kann durch ein weiteres Mitglied mit schriftlicher Vormacht vertreten werden.
- (5) Anträge für Mitgliederversammlungen können von allen Mitgliedern eingebracht werden und sollen eine Woche vor Beginn der Sitzung dem Vorstand zugehen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder Stellvertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Besitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt.
- Der Vorsitzende und der Schriftführer sind mit um ein Geschäftsjahr versetzter Wahlperiode zu wählen, damit die notwendige Kontinuität der Vorstandsarbeit gewährleistet ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart, wobei je zwei von ihnen, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (5) Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 2.000,-€ belasten, bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.



- (6) Für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist es notwendig, dass ihm die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder das Misstrauen ausspricht. Für ein abgewähltes Vorstandsmitglied muss unverzüglich Ersatz gewählt werden.
- (7) Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz. Kommt keine Einigung zustande, muss der Vorstand insgesamt zurücktreten und die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

## § 7

### Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und zumindest ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so kann 15 Minuten später die Versammlung ohne Einhaltung der Ladungsfrist mündlich erneut einberufen werden, die dann beschlussfähig ist. Hierauf ist in jeder Ladung hinzuweisen.
- (2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung nach 10 Minuten zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich. Wahlen finden geheim statt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen zu einer Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 8

### Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; über die Auflösung des Vereins beschließt sie mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.